



**SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND LAHN-DILL e.V.**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG

I. Name/ Sitz/ Geschäftsjahr/ Zweck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Lahn-Dill e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (nachfolgend Kreisverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Kreisverband führt den Namen:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Kreisverband Lahn-Dill e.V."
abgekürzt: "DLRG Lahn-Dill e.V."

- (2) Der Kreisverband Lahn-Dill e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Kreisverbandes ist Wetzlar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Kreisverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Kreisverband darf keine Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind und keine Person mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Kreisverbandstag kann beschließen, dass Mitglieder und Vorstandsmitglieder Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die von der jeweiligen Gliederungsebene für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden
- (7) Die Mitglieder haben den für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (8) Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird davon nicht berührt.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Kreisverband abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die

Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 5 Gliederungen

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsgruppen bzw. Ortsverbände bzw. Stadtverbände (nachfolgend Ortsgruppen genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Ortsgruppen können Stützpunkte einrichten. Ortsgruppen können mit der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen. Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG in ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen; diese Verpflichtung ist in die Satzungen aller nachgeordneten Gliederungen aufzunehmen.
- (2) Die Grenzen der Gliederungen sollten den politischen Grenzen bzw. den Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- (3) Die Gründung einer Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Kreisverbandsrates
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen zu beraten und zu überprüfen.

§ 6 Verhältnis zu über- und nachgeordneten Gliederungen

- (1) Der Kreisverband ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Satzung des Kreisverbandes muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Dies gilt entsprechend für alle Ortsgruppen.
- (2) Die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung. Dies gilt entsprechend für alle Ortsgruppen.
- (3) Der Kreisverband hat dem Landesverband Niederschriften über Hauptversammlungen (Kreisverbandsratstagungen, Kreisverbandstagungen) vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden. Dies gilt entsprechend für alle Ortsgruppen in Hinblick auf den Kreisverband. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch die übergeordnete Gliederung bekannt gegeben werden.

- (4) Die Ortsgruppen haben Beitragsanteile an den Kreisverband zu leisten. Der Kreisverband hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten. Die Höhe der Beitragsanteile wird von den zuständigen Gremien festgesetzt.
- (5) Wenn der Kreisverband seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht. Wenn die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen aus Abs. 3, Satz 2 gegenüber dem Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung/ Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
- (6) Der Kreisverband wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden. Die gleiche Regelung trifft die dem Kreisverband nachgeordneten Gliederungen.
- (7) Zu allen Hauptversammlungen ist der Landesverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen des Kreisverbandes ist dem Landesverband eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten. Die gleiche Regelung trifft die dem Kreisverband nachgeordneten Gliederungen. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften des Kreisverbandes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (8) Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, den Kreisverband regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen.

§ 7

DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Kreisverband Lahn-Dill ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen im Kreisverband und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die von dem Kreisverbandsjugendtag beschlossen wird und vom Kreisverbandstag zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gliederung der Jugend im Kreisverband hat § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

- (6) Die Mitglieder des Kreisverbandsjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

III. Organe

§ 8

Kreisverbandstag

- (1) Der Kreisverbandstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Kreisverband.
- (2) Der Kreisverbandstag wird gebildet aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gem. § 10 Abs. 2 oder deren satzungsgemäßen Vertretern, den Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren bevollmächtigten Vertretern und den gem. § 4 Abs. 3 gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten aller Ortsgruppen im Kreisverband wird auf 25 festgesetzt. Die Anzahl der Delegierten pro Ortsgruppe wird nach der Mitgliederzahl, für die von der jeweiligen Ortsgruppe für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden, durch das Hare-Niemeyer-Verfahren errechnet, Der Stimm Schlüssel ist den Ortsgruppen bis zu deren Mitgliederversammlungen vom Kreisverbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Kreisverbandstag tritt einmal pro Jahr zusammen. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 25% der nach § 9 Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsrates dies schriftlich verlangt.
- (4) Zu einem ordentlichen Kreisverbandstag muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Kreisverbandstag mindestens 2 Wochen vorher - schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Bei dem ordentlichen Kreisverbandstag sind der Haushaltsplan mit Ergebnis und Ansatz, sowie der schriftliche Bericht des Kreisverbandsleiters Bestandteile der ordnungsgemäßen Einladung.
- (5) Anträge zum ordentlichen Kreisverbandstag müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Kreisverbandstagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen. Anträge zu einer außerordentlichen Kreisverbandstagung müssen spätestens 1 Woche vorher dem Kreisverbandsleiter vorliegen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Kreisverbandsjugendtag/ -rat, der Kreisverbandsjugendvorstand
 - c) die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen, Ortsgruppenvorstände
- (8) Der Kreisverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist ein Kreisverbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Kreisverbandstag durchgeführt werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihm muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Beschlüsse des Kreisverbandstages werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (10) Der Kreisverbandstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes gem. § 10 Abs. 2a bis 2g und die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 2d bis 2g.
 - b) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl der Delegierten zur Landestagung
 - d) die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes
 - e) die Höhe des Beitragsanteils des Kreisverbandes, den die Ortsgruppen zu entrichten haben
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Kreisverbandsrates
- (11) Der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung dem Kreisverbandsrat übertragen. Wenn kein Mitglied des Kreisverbandstags bzw. des Kreisverbandsrates widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung en bloc durchgeführt werden.
- (12) Der Kreisverbandsleiter beruft den Kreisverbandstag ein und leitet ihn. Über den Kreisverbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Kreisverbandsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kreisverbandstages binnen sechs Wochen nach Ende des Tages zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen und teilt das Ergebnis den Mitgliedern des Kreisverbandstages mit.

§ 9

Kreisverbandsrat

- (1) Der Kreisverbandsrat ist ein Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht dem Kreisverbandstag vorbehalten sind.
- (2) Der Kreisverbandsrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes, den Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren bevollmächtigten Vertretern sowie jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied aus jeder Ortsgruppe. Soweit ein Vorsitzender bzw. das weitere Vorstandsmitglied einer Ortsgruppe dem Kreisverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle ein satzungsgemäßer Vertreter. Ist ein satzungsgemäßer Vertreter einer Ortsgruppe Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an seine Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
- (3) Der Kreisverbandstag tritt mindestens zweimal pro Jahr zwischen den Kreisverbandstagungen zusammen. Ein außerordentlicher Kreisverbandsrat ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens zwei der nach § 9 Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsrates dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, die Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder der Ortsgruppen haben je eine Stimme im Kreisverbandsrat.
- (5) Der § 8 Abs. 4 bis 9 und Abs. 12 finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandstagung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- (2) Der Kreisvorstand bilden:
 - a) der Kreisverbandsleiter
 - b) der stellvertretende Kreisverbandsleiter
 - c) der stellvertretende Kreisverbandsleiter
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Geschäftsführer
 - f) der Technische Leiter / Ausbildung
 - g) der Technische Leiter / Einsatz
 - h) der Vorsitzende der Jugend des Kreisverbandes

Jedes Mitglied kann im Kreisverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben. Für die Vorstandspostionen 2d, e, f, und g können Stellvertreterfunktionen gebildet werden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisverbandsleiter und die zwei stellvertretenden Kreisverbandsleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Kreisverbandsleiter führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, Stellvertreter für den Vorstand gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 2d, e, f und g, die Revisoren und die Delegierten zur Landestagung werden beim Kreisverbandstag für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
Der Jugendvorsitzende wird bei dem Kreisverbandsjugendtag gewählt.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied des Kreisverbandstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Kreisverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Kreisverbandsvorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch einen außerordentlichen Kreisverbandstag durchzuführen.
- (8) Der Kreisverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Für die Beschlussfassung des Kreisverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8, 9 und 12 entsprechend Anwendung.

§ 11

Kommissionen und Beauftragte

- (1) Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Die Kommissionen können vom Organ, welches sie berufen hat, jederzeit aufgelöst bzw. abberufen werden.
- (2) Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Kreisverbandsvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden. Die Beauftragung kann vom Kreisverbandsvorstand

jederzeit widerrufen werden. Die berufenen Beauftragten können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12

Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.
Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
Zur Durchsetzung seiner Entscheidungen kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (2) Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern.
Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts.
Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge oder Verwarnung
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
- (3) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist.

Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.

- (4) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- (5) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (6) Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Prüfungen

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14

Gestaltungsordnung

DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.

- (4) Der Kreisverband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzmaterial, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes Lahn-Dill. Sollte vom Kreisverband keine Geschäftsordnung erstellt sein, gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen.
- (2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (3) Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Kreisverbandstag beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Kreisverbandstag bekannt gegeben werden.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anl. des nächsten Kreisverbandstages davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 7.

- (2) Nach Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist am 23.04.2010 auf dem Kreisverbandstag in Wetzlar beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Alte, unter Nr..XXX am XXXX beim Amtsgericht Wetzlar eingetragene Satzung vom 23.04.2004 ihre Gültigkeit.